

Tiergesundheitliche und tierschutzrechtliche Folgen innerösterreichischer Langstreckentransporte nicht-entwöhnter Kälber

DOI: 10.35011/tirup/2021-10

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	98
II.	Klinische Symptomatik.....	98
	A. Krankheitsverlauf	99
	1. Der erste Erkrankungstag.....	99
	2. Der zweite Erkrankungstag	99
	3. In den kommenden Wochen	100
	4. Konkrete Therapie.....	100
	B. Pathologie	100
	C. Transportgeschehen.....	101
III.	Rechtliche Rahmenbedingungen	103
	A. Höchstbeförderungsdauer – allgemein	103
	B. Höchstbeförderungsdauer – Binnentransporte.....	104
	C. Umweg über Sammelstellen?	105
IV.	Diskussion	106
	A. Rechtliche Aspekte.....	106
	B. Tiermedizinische Aspekte	107
V.	Epikrisis.....	109

Abstract: Nicht-entwöhnte Kälber werden vielfach entgegen dem Beschleunigungsgebot der Europäischen Tiertransportverordnung und im Konflikt mit der nationalen Höchstbeförderungsdauer innerösterreichisch zu lange transportiert. Die daraus resultierenden tierschutzrechtlichen, strafrechtlichen und tiergesundheitlichen Konsequenzen werden erörtert.

Rechtsquelle(n): Art 2, 3, Anh I Kap V VO (EG) 1/2005 (EU-TTVO); §§ 18, 21 TTG 2007; § 222 Abs 2 StGB.

Schlagworte: Höchstbeförderungsdauer, nationale; Langstreckentransport; nicht-entwöhnte Kälber; innerösterreichische Verbringung.

I. Einleitung

Der gemeinsame Transport einer großen Zahl immuninkompetenter Kälber unterschiedlicher Herkunft über große Distanzen und lange Zeiträume vermag die Wahrscheinlichkeit einer Erkrankung im Vergleich zum Transport einiger immunkompetenter Tiere aus wenigen Stallungen über kurze Wegstrecken dramatisch zu erhöhen. Das dergestalt generierte Krankheitsbild ist unter verschiedenen Begriffen wie bspw „Crowding disease“ oder „Shipping fever“ bekannt, firmiert va als Bronchopneumonie, aber auch als Enteritis mit Exsikkose, und ist Lehrgegenstand an allen Veterinärmedizinischen Universitäten.

In der vorliegenden Arbeit wird anhand von zwölf Tieren – den Autoren liegen zahlreiche Obduktionsergebnisse, allein innerhalb eines Monats von 23 Tieren, vor – ein reelles Geschäftsmodell des Handels mit nicht-entwöhnten Kälbern mit systematischer Verlängerung der Wegstrecke und Beförderungsdauer beschrieben, welches systemimmanent zu diesen Krankheitsbildern führt.

Die Rechtsgrundlagen des Transportes von Tieren in wirtschaftlicher Absicht werden genauso erörtert wie die vorliegenden Rechtsverstöße.

II. Klinische Symptomatik

Im Zeitraum vom 23.11.2020 bis 7.11.2021 wurden an einen Betrieb eines für Österreich neuen Qualitätsfleischprogrammes 120 Kälber in drei Lieferungen verbracht. Dieser Betrieb ist spezialisiert auf sog Fresserproduktion.

Im Zuge der Fresserproduktion werden üblicherweise „*männliche Kälber in einem Alter von ca. 5–6 Wochen und einem Gewicht von ca. 80–90 kg zugekauft. Diese Kälber sind an Tränke, aber nur bedingt an Grobfutter gewöhnt. Die eigentlichen Ziele der folgenden Aufzuchtperiode von ca. 14–15 Wochen sind daher die Entwöhnung der Kälber und ihre Entwicklung zum Wiederkäuer*“.¹ Diese Tiere werden anschließend vom Fresserproduzenten weitergemästet oder fertig zur Weitermast verkauft.

1 <https://www.lfl.bayern.de/ite/rind/026777/index.php> (abgerufen 17.6.2021).

In diesem Fall kamen aber Kälber, die zwischen 13 Tagen und maximal fünf Wochen alt waren. Diese Tiere wurden mit einer körperwarmen Elektrolyttränke empfangen und auf frischem Strohpolster eingestallt. Am zweiten Tag bekamen sie Injektionen von Eisen, Vitaminen und Selen und wurden entsprechend den Erfahrungswerten der *Autorin* der letzten fünf Jahre mit Milchaustauscher (Taumil 18/30 Classic²) versorgt. Täglich zweimal wurde jedes Tier einzeln kontrolliert und die Innere Körpertemperatur (IKT) gemessen.

A. Krankheitsverlauf

1. Der erste Erkrankungstag

Am dritten bzw vierten Tag nach Einstallung begannen erst vereinzelte, später die Mehrzahl der Tiere im Bereich der Kruppe bis zum Schwanzansatz die Haare zu sträuben, die IKT stieg von den physiologischen 38,5 bis 39,2 °C auf 39,8 bis 41,5 °C.

Dabei zeigten die Tiere im Zuge des klinischen Untersuchungsgangs eine mittelgradige bis hochgradige Verminderung des Allgemeinverhaltens und der Hautelastizität sowie die bereits erwähnte Erhöhung der IKT. Bei mittelgradig geröteten Schleimhäuten, einer durchastbaren oberen Halsregion und markig geschwollenen Kopf-, Hals- und Kehlganglymphknoten war vereinzelt Husten auslösbar. Der Puls war frequenter, aber schwächer und teilweise konnte man eine Tachypnoe mit mittelgradig verschärftem Atemgeräusch feststellen.

Die Kälber tranken zu diesem Zeitpunkt noch die normale Menge an Milchaustauscher. Es wurde jedoch sofort begonnen, allen Tieren zusätzlich dreimal täglich warmen Tee mit Elektrolyten zu verabreichen. Die erkrankten Tiere wurden unverzüglich antibiotisch, antiphlogistisch, antipyretisch und analgetisch behandelt.

2. Der zweite Erkrankungstag

Am nächsten Morgen zeigte ungefähr ein Drittel der Tiere eine hochgradige Somnolenz mit einer IKT von 39,9 bis 40,8 °C und war nicht oder kaum mehr aufzutreiben. Diese Tiere waren zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Lage zu trinken.

Ein weiteres Drittel der Tiere zeigte Symptome der beginnenden Erkrankung ähnlich den erkrankten Tieren des Vortages. Diesen Tieren wurde Flüssigkeit eingeflößt (gedrencht), sie wurden mit zusätzlicher Infusionstherapie, antibiotisch, antiphlogistisch, antipyretisch und analgetisch versorgt.

Vier Tiere waren bis zum Abend des zweiten Tages nach Beginn der Erkrankung bereits verstorben, drei lagen in überstreckter Haltung komatös im Stroh. Sie verstarben im Laufe der folgenden Nacht. Die anderen Tiere begannen sich sehr langsam zu erholen, wobei sie noch vier Tage antibiotisch versorgt wurden. Das dritte Drittel blieb gesund.

2 Taumil Vermarktungs GmbH (<https://www.taumil.at>).

3. In den kommenden Wochen ...

... konnten bei rund 30 % der vormals Erkrankten Hautveränderungen festgestellt werden. Rundlich-ovale, scharf abgesetzte, von schuppig-krustigen, hellgrauen Belägen überzogene haarlose Bereiche, welche für eine Dermatomykose und damit ein hochgradig reduziertes Immunsystem sprachen. Insgesamt verstarben von den 120 Tieren 23 im Zuge dieses Erkrankungsgeschehens. Dabei wiesen aber ein Tier ein Foramen ovale persistens und ein anderes eine Torsio abomasi auf.

4. Konkrete Therapie

Nach eindeutigen Hinweisen auf das Vorliegen einer Enzootischen Bronchopneumonie (EBP) und damit das Vorhandensein von Bakterien wie Mykoplasmen, Mannheimien und Pasteurellen sowie Viren wie BRSV, Corona und Parainfluenza 3 wurden die Tiere mit Florphenicol und Ketoprofen behandelt.³ Zusätzlich kam es zu Infusionstherapie mit Elektrolytlösungen und Roboranien. Außerdem wurden sie dreimal täglich mit 1,5 bis zwei Litern warmem Tee, Eichenrindenpulver und Elektrolytzusatz getränkt.

Dieser Therapieansatz zeigte nur sehr begrenzte Wirkung, weswegen bei ca der Hälfte der Tiere zusätzlich Enrofloxacin eingesetzt wurde. Hier kam es schnell zu Besserungen. Gleichzeitig wurde die andere Hälfte mit einem Makrolidantibiotikum versorgt; auch dies erzielte gute Erfolge. Jedoch kam es bei diesen Tieren zu einer Art Rückfall: Sie begannen nach rund einer Woche erneut mit einer geringgradigen Verminderung des Allgemeinverhaltens und einer mittelgradigen Fressunlust. Bei Kontrolle der IKT wurde festgestellt, dass diese Tiere eine Untertemperatur von 36,0 bis 37,8 °C aufwiesen. Besserung war mit massiven zusätzlichen, warmen Elektrolyt-Eichenrinden-Käsepappeltee-Gaben und Vitaminsubstitution (Vitamin AD₃EC, Selen E und Vit B) herbeizuführen.

Die verstorbenen Tiere wurden zur amtstierärztlichen Sektion zur Tierkörperverwertung SARIA GmbH in Tulln (www.saria.at) verbracht. Relevante Organe wurden anschließend zur endgültigen Diagnose in das Labor des Vereins zur Förderung der Veterinärmedizinischen Labordiagnostik (VFL, <http://www.no-e-tgd.at/labor-des-vfl/vorstellung/>) in Herzogenburg gesandt.

B. Pathologie

Bei der **Sektion** zeigte sich bei nahezu allen Tieren ein sehr ähnliches Bild:

Die Muskulatur war hellrot bis rot gefärbt, im Rücken- und Glutealbereich zeigten sich grauweiße streifen- bis flächenförmige Veränderungen iS einer „Weißfleischigkeit“, die Schnittfläche stellte sich sehr hell und feucht dar.

3 *Vetsuisse-Fakultät*, Umsichtiger Einsatz von Antibiotika: Therapieleitfaden für Tierärztinnen und Tierärzte (<https://docplayer.org/43696606-Therapieleitfaden-fuer-tieraerztinnen-und-tieraerzte.html>) (2019).

Beim Eröffnen der Bauchorgane kam es zum Austritt mittelgradiger Mengen hellroter Flüssigkeit. Der Dünndarm war rot bis dunkelrot gefärbt mit vermehrter Gefäßeinsprossung, die Darmwand verdickt und der Darminhalt braunrot und sämig. Bei den mittelgradig vergrößerten Lymphknoten zeigte sich eine grauglasige, vorquellende Schnittfläche.

Einige der Lebern wiesen zahlreiche, diffus verteilte, stecknadelkopfgroße, rötlich-weiße Abszesse auf.

Im Brustraum waren mittelgradige Mengen braunroter, trüber, mit Fibrinfetzen durchsetzter Flüssigkeit anzutreffen. Die Serosen und die Pleura waren mit Fibrinfetzen, zT Fibrinspangen, durchzogen. Die Ränder der Lunge stellten sich stumpf, großflächig dunkelrot bis rot gefärbt und von teilweise verhärteter Struktur dar. Herdförmige bis kastaniengroße parenchymatöse Emphyseme waren auffällig, in deren Bereich kam es zum spontanen Abfließen dunkelroter, mit Eiter durchsetzter Flüssigkeit. Teilweise konnten disseminierte herdförmige, bis erbsengroße, abszedierende Herde gefunden werden. Auch die Bronchialschleimhaut zeigte eine dunkel- bis braunrote Verfärbung, wobei die Bronchien bierschaumähnlichen Inhalt hatten. Im Herzbeutel war vermehrt hellrote, mit Fibrinfetzen durchsetzte Flüssigkeit zu finden. Das Herz wies hochgradig gestaute Kranzgefäße mit petechialen perivascularären und epicardialen Blutungen auf. Dabei zeigte der rot bis braunrot gefärbte Herzmuskel beidseits eine hochgradige konzentrische Dilatation. Die Mediastinallymphknoten waren mittelgradig vergrößert mit vorquellender, grauroter Schnittfläche.

Also erlagen die Tiere einer chronisch eitrig-abszedierenden bis hämorrhagischen Bronchopneumonie mit fibröser bis fibrinöser Pericarditis und Epicarditis sowie abszedierender Endocarditis valvularis tricuspidalis infolge der hämatogenen Streuung.

Bei einigen waren die Anämie und die Weißfleischigkeit so hochgradig, dass es wohl dadurch zu einer Dekompensation und zum Herztod kam. Besonders jene Tiere, welche mit dem Makrolidantibiotikum versorgt wurden, zeigten zusätzlich noch eine hochgradige Gastritis hämorrhagica und eine katarrhalische Enteritis.

Von vielen Tieren gingen Proben zum Erregernachweis in das Labor des Vereins zur Förderung der Veterinärmedizinischen Labordiagnostik (VFL) nach Herzogenburg. Es wurden folgende **Bakterien und Viren nachgewiesen**: *Histophilus somni*, *Mycoplasma bovis*, *Mannheimia hämolytica*, Bovines Coronavirus (bCoV), Bovines Respiratorisches Synzytialvirus (BRSV), Parainfluenzavirus 3 (PI3), bovines Norovirus und bovines Torovirus. Die diversen Antibiotogramme bestätigten die Sensibilität im Bereich der eingesetzten Antibiotika.

C. Transportgeschehen

In Österreich existiert unter manchen anderen folgendes Geschäftsmodell des Handels mit nicht-entwöhnten Kälbern: Kälber verschiedener Herkunft werden zu einem zentralen „Hub“ verbracht, wo sie entladen werden und

Oid Nummer	Datum Geburt	Haupt-See/Fresse	Herkunftsort	Datum / Abgang	Zwischenhandel		Berghelm		Master		Direktweg		Tatsächlicher Weg		Zeit von Einleitung bis T3	Erkrankungsbeginn nach Einleitung				
					Datum / Zugang	Datum / Abgang	Datum / Zugang	Datum / Abgang	Datum / Zugang	Datum / Abgang	km	Zeit (70 km/h)	km	Reine Fahrzeit (70 km/h)			Dauer auf Autokontrollen			
AT XXX 068 90X	13.11.2020	m	BV	A-8842	07.12.2020	24d	T	07.12.2020	07.12.2020	07.12.2020	16.12.2020	129	1h 41'	603	8h 37'	?	474	9d	3d	6d
AT XXX 068 90X	20.11.2020	m	BV	A-8842	07.12.2020	17d	T	07.12.2020	07.12.2020	07.12.2020	26.12.2020	129	1h 41'	603	8h 37'	?	474	19d	3d	16d
AT XXX X19 90X	10.11.2020	m	BV	A-8715	07.12.2020	27d	-	-	-	-	-	174	2h 29'	571	8h 09'	?	397	28d	4d	24d
AT XXX X11 90X	02.01.2021	m	BV	A-8723 KOBENZ	25.01.2021	23d	-	25.01.2021	25.01.2021	25.01.2021	04.02.2021	180	2h 34'	577	8h 15'	?	397	10d	7d	3d
AT XXX X61 90X	20.10.2020	m	BV	A-8774 MAUTERN IN STEERMARK	23.11.2020	35d	T	23.11.2020	23.11.2020	23.11.2020	16.01.2021	182	2h 35'	569	8h 08'	?	387	26d	20d	6d
AT XXX X48 90X	03.11.2020	m	HF	A-8724 SPIELBERG	23.11.2020	20d	T	23.11.2020	23.11.2020	23.11.2020	02.12.2020	186	2h 39'	596	8h 22'	?	400	9d	5d	4d
AT XXX X47 90X	02.11.2021	m	BV	A-8724 SPIELBERG	07.12.2020	35d	T	07.12.2020	07.12.2020	07.12.2020	13.12.2020	186	2h 39'	586	8h 22'	?	400	5d	3d	2d
AT XXX X05 90X	04.11.2020	m	HF	A-8522 GROSS ST. FLORIAN	23.11.2020	19d	-	-	-	-	21.01.2021	218	3h 7'	646	9h 14'	?	428	58d	30d	28d
AT XXX X06 90X	05.11.2020	m	HF	A-8522 GROSS ST. FLORIAN	23.11.2020	19d	-	23.11.2020	23.11.2020	23.11.2020	11.12.2020	218	3h 7'	646	9h 14'	?	428	18d	15d	3d
AT XXX X33 90X	05.12.2020	m	BV	A-8622 MÜHLEN	21.12.2020	16d	S	21.12.2020	21.12.2020	21.12.2020	03.01.2021	243	3h 28'	622	8h 53'	?	379	13d	8d	5d
AT XXX X72 90X	02.12.2020	m	HF	A-9130 POGGERSDORF	21.12.2020	19d	S	21.12.2020	21.12.2020	21.12.2020	10.01.2021	302	4h 19'	587	8h 23'	?	285	20d	15d	5d

T = Rinderzucht Steiermark 8772 Timmersdorf
S = Viehhaltungsbetriebe Salzwinkel (Schwein und Geflügel)

eine Fütterungsstränke erhalten und wo entschieden wird, an welchen Endbestimmungsort sie verbracht werden. Dieser mag in einem anderen EU-Mitgliedstaat liegen, bspw in Italien oder in Spanien, aber auch irgendwo an einem Mastplatz in Österreich lokalisiert sein.

Was nun die innerösterreichischen Transporte betrifft, so kommt es in vielen Fällen durch die Anfahrt eines solchen „Hubs“ vielfach zu einer erheblichen Verlängerung sowohl der Transportstrecke als auch der Beförderungsdauer (siehe Tab 1 und Abb 1).

Tab 1. Innerösterreichische Verbringungen über die Zwischenstation Berghelm bei Salzburg Entsprechend den Bestimmungen der VO (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) wurden die Ohrmarken anonymisiert.



Abb 1. Ein Beispiel innerösterreichischer Verbringungen über die Zwischenstation Bergheim bei Salzburg

III. Rechtliche Rahmenbedingungen

A. Höchstbeförderungsdauer – allgemein

Die zentrale Rechtsgrundlage für den Transport von Wirbeltieren innerhalb und aus der EU bildet grundsätzlich⁴ die VO (EG) 1/2005⁵ (im Folgenden TTVO). Sie statuiert in Anh I Kap V Pkt 1.1 und 1.2 für Hausequiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen und Hausschweine eine **Höchstbeförderungsdauer von acht Stunden**. Diese ist gem Pkt 1.3. verlängerbar, sofern den Anforderungen des Anh I Kap VI TTVO entsprochen wird, also die „*zusätzliche[n] Bedingungen für lange Beförderungen von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen*“ erfüllt sind. Ist dies der Fall, so dürfen gem Pkt 1.4 a) Kälber, Lämmer, Zickel und Fohlen, die noch nicht abgesetzt sind und mit Milch ernährt werden, sowie noch nicht ab-

4 Eine wesentliche Ausnahme bilden jene Fälle, in denen der Transport nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird; vgl näherhin Wessely, Ausgewählte Fragen des Tiertransportrechts, in *Persy/Hintermayr/Wagner* (Hrsg), Tagungsband Tier&Recht-Tag 2016 (2017) 15 (16 f).

5 VO des Rates v 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der RL 64/432/EWG und 93/119/EG und der VO (EG) 1255/97, ABI L 2004/3, 1–44.

gesetzte Ferkel unter Einrechnung der Ver- und Entladezeiten⁶ **bis zu 19 Stunden** transportiert werden. Konkret ist in diesen Fällen nach einer Beförderungsdauer von neun Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause einzuhalten, insb damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere neun Stunden fortgesetzt werden.

Der **Fristlauf** wird durch den **Beginn des Verladens am Versandort** ausgelöst. Als Versandort definiert Art 2 lit r grundsätzlich jenen Ort, an dem ein Tier erstmals auf ein Transportmittel verladen wird, sofern es zuvor während mindestens 48 Stunden an diesem Ort untergebracht war. Dieser Regel stellt die TTVO eine praktisch relevante Ausnahme gegenüber. Sie betrifft **Sammelstellen** (Art 2 lit b TTVO). Diese gelten dann als Versandort, wenn

- die zwischen dem ersten Verladeort und der Sammelstelle zurückgelegte Entfernung weniger als 100 km beträgt (Art 2 lit r i) TTVO) oder
- die Tiere während mindestens sechs Stunden vor ihrem Versand von der Sammelstelle mit ausreichend Einstreu und Frischwasser unangebunden untergebracht waren (Art 2 lit r ii) TTVO).

Erfolgt der Transport daher über eine Sammelstelle, lässt sich die **höchstzulässige Beförderungsdauer** im Ergebnis (unter Abstützung auf die zweite Alternative) **verdoppeln**. Durch die Fiktion der Sammelstelle als Verladeort sieht man sich nämlich im Ergebnis zwei Tiertransporten gegenüber, die (auch in zeitlicher Hinsicht) einer gesonderten Beurteilung auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der TTVO zu unterziehen sind.

B. Höchstbeförderungsdauer – Binnentransporte

Gestützt auf Art 1 Abs 3 TTVO statuiert der nationale Gesetzgeber in Österreich in § 18 TTG 2007⁷ für **Binnentransporte**, also für innerösterreichische Transporte, bei denen Versand- und Bestimmungsort in Österreich liegen, von der TTVO abweichende strengere Bestimmungen. Sie betreffen (**ausschließlich**) die **Höchstbeförderungsdauer** und verdrängen die Bestimmungen des Anh I Kap V der TTVO. Bezogen auf **Nutz- und Zuchttiere** sowie Legehennen am Ende ihrer Nutzungsdauer, die für die Schlachtung vorgesehen sind,⁸ beträgt diese nach § 18 Abs 2 S 1 TTG 2007 **grundsätzlich**

6 IdS *EU-Kommission* 9.8.2007, SANCO D2 DS/ dj D (2007) 420506, 9.1.2008, SANCO D2 LPA/dj D (2007) 420763; 29.7.2020, SANTE G2/YSL/sc (2020) 2868303; vgl weiters *Maisack/Rabitsch*, Zur Auslegung der Begriffe „Beförderung“ iSv Art 2 lit j bzw „Beförderungsdauer“ iSv Anhang I Kapitel V Nr 1.2 bis 1.9 der EU-Tiertransportverordnung (EG) Nr 1/2005, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 26, 200 ff; *dies*, gleichartig in TiRuP 2019, 89–111, <https://doi.org/10.25598/tirup/2019-4>.

7 BG über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen (Tiertransportgesetz 2007 – TTG 2007), BGBl I 2007/54 idF BGBl I 2018/37.

8 Aus systematischen Gründen handelt es sich bei diesen daher um keine „Schlachttiere“, widrigenfalls ein offener Widerspruch zu § 18 Abs 1 TTG 2007 entstände.

acht Stunden. Dieser Regel stellt S 2 dieser Bestimmung eine **Ausnahme** gegenüber. Ihr zufolge ist „*im Einzelfall [...] eine Verlängerung der in Abs 1 angeführten maximalen Beförderungsdauer auf maximal zehn Stunden zulässig*“, „*wenn es aufgrund der geographischen Gegebenheiten unumgänglich ist*“. Vorweg fällt auf, dass sich die Ausnahme nicht auf die Fristen des Abs 1 beziehen kann, andernfalls der Regelungsgehalt schlichtweg nicht begründbar wäre. Richtigerweise muss es sich bei der Ausnahme vielmehr um eine solche von der Regel des S 1 des Abs 2 handeln; dies wird auch durch die Gesetzesmaterialien bestätigt, denen zufolge sich die Zehnstundenfrist auf den Transport von Nutz- und Zuchttieren beziehen soll.⁹

Erklärtermaßen sollen durch die Ausnahme jene Fälle berücksichtigt werden, in denen Tiertransporte Ausgangs- und/oder Endpunkte in exponierter Lage haben, indem diese etwa nur über Wirtschaftswege oder schmale bzw verwinkelte Straßen zu erreichen sind, die nur sehr geringe Fahrgeschwindigkeiten zulassen.¹⁰ Sie ist in jedem Fall nur dann einschlägig, wenn die Einhaltung der grundsätzlichen Höchstbeförderungsdauer bei ordnungsgemäß geplanten und durchgeführten Transporten aus tatsächlichen Gründen nicht eingehalten werden kann. Die Bescheinigungslast liegt diesfalls bei jener Person, die sich auf die Ausnahme stützen will.

Fraglich ist mit Blick auf die Anlassfälle, ob auch im Fall eines „Umwegs“ über Sammelstellen die Ausnahme des Abs 2 S 2 zur Anwendung kommen kann. Auch hier gilt, dass die beiden „Abschnitte“ zur Sammelstelle hin und von dieser weg rechtlich im Ergebnis als zwei gesondert zu beurteilende Tiertransporte zu sehen sind. Die Frage nach allfälligen geographischen Besonderheiten ist daher bezogen auf jeden Abschnitt gesondert zu beurteilen.

Dass dies im Ergebnis unbefriedigend ist, sei angemerkt. Der derzeitige Gesetzeswortlaut lässt aber eine Interpretation, wonach die gesamte Verbringung des Tieres vom ersten Verlade- bis zum letzten Entladeort innerhalb von acht Stunden zu bewerkstelligen wäre, nicht zu. Derartiges müsste (und könnte vor dem Hintergrund des Art 1 Abs 3 TTVO) im TTG 2007 ausdrücklich normiert werden.

C. Umweg über Sammelstellen?

Damit ist aber noch keine Aussage dahingehend getroffen, ob ein „Umweg“ über eine Sammelstelle überhaupt zulässig ist. Derartiges wird mit Blick auf das Beschleunigungsgebot des Art 3 lit a TTVO¹¹ insb dann zu verneinen sein, wenn am ersten Verladeort der letzte Entladeort bereits bekannt ist oder bei hinreichend sorgfältiger Planung bekannt sein musste und ein Umweg über eine Sammelstelle einer sachlichen Rechtfertigung entbehrt. Dies

9 EBRV 142 BlgNR 23. GP 8.

10 GAB 153 BlgNR 23. GP 3.

11 Art 3 lit a TTVO zufolge sind „*vor der Beförderung [...] alle erforderlichen Vorkehrungen [zu treffen], um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten und den Bedürfnissen der Tiere während der Beförderung Rechnung zu tragen*“.

darzulegen ist im Einzelfall Sache des Tierhalters¹² (Art 2 lit k) vor der ersten Verladung, des Transportunternehmers (Art 2 lit x) bzw des Organisers¹³ (Art 2 lit q). Der Beurteilung ist dabei eine Abwägung wirtschaftlicher Interessen gegen solche des Tierwohls zugrunde zu legen. Alleine der Umstand, dass durch die Verkürzung des Transportweges Mehrkosten entstehen, rechtfertigt dabei eine Verlängerung über Sammelstellen nicht automatisch. Die Grenze ist vielmehr erst dort zu setzen, wo der Mehraufwand unverhältnismäßig würde.

Ist dies nicht der Fall, erweist sich der Transport über die Sammelstelle als rechtswidrig, unabhängig davon, ob die Höchstbeförderungsdauer eingehalten wird oder nicht.

Verstöße bilden Verwaltungsübertretungen nach § 21 Abs 1 Z 2 TTG 2007 bzw – für den Fall der Zufügung unnötiger Leiden – solche nach Z 1 dieser Bestimmung und sind mit Geldstrafe von bis zu € 3.500,- bzw € 5.000,- zu ahnden. Werden die Tiere durch die Dauer des Transports (wenn auch nur fahrlässig) längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand ausgesetzt, wird dadurch der Tatbestand der Tierquälerei nach § 222 Abs 2 StGB erfüllt und ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

IV. Diskussion

A. Rechtliche Aspekte

Aus den obigen Überlegungen ergibt sich zunächst, dass ein Transport von einem Erzeugerbetrieb in der Steiermark über den „Hub“ Bergheim zu einem Mastbetrieb südlich von Wien (und damit eine Verlängerung der Transportstrecke um mehrere hundert Prozent) bereits de lege lata schwer argumentierbar ist. Denn selbst wenn die derzeit zulässigen Höchstbeförderungsdauern eingehalten werden mögen, geraten derartige Transporte in ein offenkundiges Spannungsverhältnis zum Gebot des Art 3 lit a TTVO.

Da dieser „Hub“ auch dem Versand dorthin verbrachter Tiere nach Italien und Spanien dient, erscheint es umso erstaunlicher, dass die gelebte Usance des Viehhandels, nicht-entwöhnte Kälber auch innerösterreichisch im Langstreckentransport zu verbringen, veterinärbehördlicher Aufsicht entgangen zu sein scheint. Hier wäre die Vollziehung aufgerufen, derartigen Transporten ein höheres Augenmerk zu schenken.

12 An ihm liegt es, alle möglichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um tunlichst bereits vor dem Transport den (endgültigen) Zielort des Transports abzuklären und so vermeidbaren erheblichen Umwegen entgegenzuwirken.

13 IdS zur Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 18 TTG 2007 GAB 153 BlgNR 23. GP 3.

B. Tiermedizinische Aspekte

Während Rechtsetzungen durchaus wechselnden gesellschaftlichen Bedingungen und Anforderungen unterliegen und von Zeit zu Zeit angepasst werden (müssen), und während unterschiedliche nationale Spezialbestimmungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten der EU existieren, ist das Folgegeschehen nach Transporten seit altersher bekannt. Das Wissen um die Problematik von Transportkrankheiten wird an allen Universitäten und auch in landwirtschaftlichen Schulen gelehrt.

Schon 1978 beschreibt *Rosenberger* unter Zitieren älterer Quellen in „Krankheiten des Rindes“¹⁴ die ua durch Stressoreinwirkung generierte Erkrankung von Kälbern und Jungrindern an teilweise tödlichen Infektionskrankheiten, va der Atemwege. Stressoren sind bspw Ortswechsel, das Zusammenführen etc.

Auch *Fiore et al*¹⁵ beschreiben 2010 in der Studie „On-farm Mortality in Cattle“ des Joint Research Centre die Risiken und Folgen von Transporten. Bei unter sechs Monate alten Kälbern erreicht die Sterblichkeitsrate ein Niveau von 1,4 % innerhalb von 30 Tagen nach der Verbringung zwischen zwei Bauernhöfen. Ohne vorhergehenden Transport beträgt die durchschnittliche monatliche Sterblichkeit am Hof (2008 im Untersuchungsgebiet in Italien) 0,26 %. Die Tatsache, dass der Gipfel der Sterblichkeit bei Kälbern unter sechs Monaten Alter ungefähr zwei Wochen nach dem Transport liegt, wird als Beweis gesehen, dass das Entstehen von Infektionskrankheiten durch Transport-Stress begünstigt wird.

*Ballou*¹⁶ und *Zeiler*¹⁷ sprechen davon, dass Kälber, besonders männliche Tiere, sich in den ersten zwei bis vier Lebenswochen in einer sehr sensiblen Phase befinden, während der das native gastrointestinale System umgestellt werden muss und das Immunsystem lernt, selbstständig die Immunabwehr zu erarbeiten. Besonders Kälber der Rasse *Holstein-Friesian* zeigten in diesem Alter eine höhere pathophysiologische Antwort auf den Rindergrippel-Komplex, was natürlich zu einer erhöhten Erkrankungsrate und einer erhöhten Mortalität führte.¹⁸ In den oben beschriebenen Fällen betrug die Sterberate ca 30 %.

14 *Rosenberger*, Krankheiten des Rindes (1978).

15 *Fiore/Hofherr/Natale/Stifter/Costanzi*, On-farm Mortality in Cattle (2010; <https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC62284>).

16 *Ballou*, Enhancing Calf Immunity through Nutrition, Department of Animal and Food Sciences (2011; https://animal.ifas.ufl.edu/apps/dairymedia/rns/2013/6_ballou.pdf).

17 *Zeiler/Bechter*, Rindergrippe kostet Geld & Starke Gegner erfordern schlagkräftige Maßnahmen, webinar, Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (2021).

18 *Hulbert/Cobb/Carroll/Ballou*, The effects of early weaning on innate immune responses of Holstein calves (2011; <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/21524546/>).

*Kaske*¹⁹ beschreibt sehr genau, was passiert, wenn Tiere auf ihrem Weg zum Mäster eine lange Phase der Flüssigkeits- und Nahrungskarenz in Kombination mit dem Transportstress erleiden müssen. Es kommt zur Dehydratation im Magen-Darm-Bereich, in der Lunge und der Haut und zu immunsupprimierendem Distress: Das brain-gut-microbiome leidet. Surfactant in der Lunge dickt ein, die alveolären Makrophagen und das Flimmerepithel der Lunge werden geschädigt. Es kommt „zur Schwächung der unspezifischen Abwehr durch wegbereitende Virusinfektionen. Durch die Zerstörung des Flimmerepithels und die damit verminderte mukoziliäre Clearance, durch Auslösen von Bronchospasmen sowie durch zusätzliche immunsuppressive Mechanismen ändert das BRSV das Milieu in der Lunge und begünstigt die Vermehrung pathogener Bakterienspezies. Virusinduzierte Änderungen im Mikrobiom der Lunge mit Vermehrung von *M. haemolytica* und *P. multocida* können schwere fibrinös-eitrige Bronchopneumonien zur Folge haben“.²⁰

Wenn also nicht-entwöhnte Jungtiere auf ihrem Weg zum Mäster eine lange Phase der Flüssigkeits- und Nahrungskarenz in Kombination mit Transportstress erfahren, so führt dies zu Leiden, welches in Abhängigkeit von der Transportdauer und der Dauer des Flüssigkeits- und Nahrungsentzuges erheblich sein kann.

Unter natürlichen Bedingungen saugen Milchkälber im Schnitt sechsmal pro Tag am Euter ihrer Mütter. Unter den Bedingungen der landwirtschaftlichen Tierhaltung werden Kälber idR zweimal täglich getränkt. Zeigen Kälber bei diesen zwölfstündigen Fütterungsintervallen bereits geraume Zeit vor der zu erwartenden Fütterung Zeichen von Hunger, so verstärkt sich dieser bei Verzögerung bzw beim Ausbleiben der Fütterung. Das schlichte körperliche Unbehagen geht allmählich, mitunter aber rasch, in höhergradige unangenehme, sodann lebensfeindliche Empfindungen über: Die Tiere leiden an der dem Selbsterhaltungstrieb entgegengesetzten Einwirkung des Futterentzuges und an der als lebensfeindlich empfundenen Umwelt.²¹

19 *Kaske*, Antibiotikaeinsatz in der Großtierpraxis, webinar, Vetsuisse-Fakultät (2021).

20 Ständige Impfkommision Veterinärmedizin am Friedrich-Loeffler-Institut für landwirtschaftliche Nutztiere, Leitlinie zur Impfung von Rindern und kleinen Wiederkäuern (2021, https://www.openagrar.de/receive/openagrar_mods_00065840).

21 *Rabitsch/Marahrens*, Anmerkungen zum Transport nicht-entwöhnter Kälber, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 27, 185 ff; *Rabitsch*, Zum Transport nicht-entwöhnter Kälber (2020; Gutachten, Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz – *Julia Stubenbord*, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Deutschland; https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2020-05-10_Gutachten_Rabitsch_Transport_nicht_entwoehnter_Kaelber.pdf); *Bernatzky*, Schmerz bei Tieren, in *Samraus/Steiger* (Hrsg), Das Buch vom Tierschutz (1997) 40 ff.

V. Epikrisis

Der Kälbersektor sollte sehr intensiv überdacht werden:

Derzeit nehmen Organisationen einerseits in Kauf, dass va männliche Kälber über bis zu drei Zwischenstationen und (teilweise rechtswidrig) weit mehr als acht Stunden Dauer ohne Tränke transportiert werden; dies noch dazu möglichst früh und günstig, im beschriebenen Fall schon ab 13 Tagen Alter. Andererseits werden derzeit deren Mütter nicht gegen Rota- und Corona-Viren immunisiert und können daher keinen spezifischen Immunschutz an ihre Kälber weitergeben.

Ersterem ist durch strikte Einhaltung der Gesetze iVm einer besseren Logistik und erforderlichenfalls entsprechender Ahndung von Verstößen zu begegnen. Zum zweiten ist anzumerken, dass eine Mutterschutzimpfung kolostrommediert zu einer niedrigeren Morbidität und Mortalität der Kälber, zu erhöhter immunologischer Stabilität, zu höheren Zunahmen und später besseren Milchleistungen führen würde und daher bei Sammeltransporten eingeführt werden sollte.

Im Übrigen sollten Kälber erst nach Überwindung der physiologischen Schwäche, das ist die Zeit der immunologischen Lücke (zwischen zweiter und fünfter Woche), dh ab der fünften Woche (länger als nur „um's Eck“) transportiert werden dürfen.

Gesellschaftspolitisch bedarf es nicht nur rechtlicher Konsequenzen, sondern auch eines anderen Nachdenkens über die moralisch angemessene Behandlung von Tieren, über deren Leben, Leiden und Sterben.

Korrespondenz:

Dr.ⁱⁿ *Bettina May*
Tierärztin
2453 Sommerein
E-Mail: tierarzt.may@gmx.at

Dr. *Alexander Rabitsch*
Tierarzt
9170 Ferlach
E-Mail: animalwelfare@rabitsch-vet.at

Priv.-Doz. Dr. *Wolfgang Wessely*, LL.M
Universität Wien, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht
Schottenbastei 10-16
1010 Wien
E-Mail: wolfgang.wessely@univie.ac.at